

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1982	Nummer 27
---------------------	---	------------------

Glied. Nr	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234)	256
211	18. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)	256
91	11. 5. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	256
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 30. April 1982 für das Kernkraftwerk Kalkar [Bescheid Nr. 7/2 (7) SNR]; Datum der Bekanntmachung: 4. Juni 1982	256

2030

Berichtigung**Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234)**

Es wird gebeten, folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 muß es statt „Anstaltung“ richtig heißen: „Anstalten“;
2. in § 32 Abs. 3 Satz 1 muß es statt „... Absätze 1 und 2 ...“ richtig heißen „... Absätze 1 oder 2 ...“;
3. in § 232 Satz 2 muß es statt „oberste Dienstbehörde“ richtig heißen „oberste Aufsichtsbehörde“.

– GV. NW. 1982 S. 256

211

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Personenstandsgesetzes
(PStVO. NW.)**

Vom 18. Mai 1982

Aufgrund des § 70a Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1578) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung in kreisfreien Städten die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde, in kreisangehörigen Gemeinden die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde einzuholen.“
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie hat die Bestellung zu widerrufen, wenn der Standesbeamte die für das Amt erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr besitzt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach „§ 25 Abs. 1 und 2,“ „§ 26,“ und nach „§ 39,“ „§ 41 Abs. 2 bis 4,“ eingefügt sowie die Wörter „vom 12. August 1957, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2185),“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 b Abs. 5 PStG ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.“
 - c) In Absatz 3 werden „§ 26 Satz 1,“ und „§ 41 Abs. 2 bis 4,“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 werden
 - a) in Nummer 1 die Wörter „dem Personenstandsarchiv in Brühl“ durch die Wörter „dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland“ und
 - b) in Nummer 2 die Wörter „dem Personenstandsarchiv in Detmold“ durch die Wörter „dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe“
 ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 256

91

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes
Vom 11. Mai 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 6 Satz 4 FStrG ist der Regierungspräsident.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 256

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung
vom 30. April 1982
für das Kernkraftwerk Kalkar
[Bescheid Nr. 7/2 (7) SNR]**

Datum der Bekanntmachung: 4. Juni 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 30. April 1982 mit der 7. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen,

elektrotechnischen und baulichen Anlagenteilen des **Kernkraftwerks Kalkar** erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 80 Abs. 3, § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), wird der

**Schnell-Brüter-Kernkraftwerks-
gesellschaft mbH, Essen,**

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. März 1982 mit Anhang vom 11. März 1982 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepele der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Genehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

1. Kabelkanal C02.29 einschließlich der zugehörigen Brandmelde-, Sprühflut- und Lüftungsanlage
2. Brunnenkühlwasser- und Zwischenkühlkreislauf-Containmentkühlung (VS- und VR-System)
3. Rohwasserversorgung und Kühlung des Luftkühlers im Nebenanlagegebäude (UE- und UC-System)
4. Druckgasflaschen innerhalb des Containments.

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt,

5. die Stahlblechhülle des äußeren Containments

abweichend vom Bescheid Nr. 7/2 SNR und Nr. 7/2 (3) SNR gemäß den in Abschnitt B.I.5 in bezug genommenen Unterlagen zu errichten.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile und der Beherrschung von Störfällen infolge Einwirkungen von außen dienen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage

ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar – Bauamt –, Grabenstraße 36, Zimmer 16
(Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 16.45 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 17.45 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen – III C 2 – 8943 SNR 300 – 5.4.8 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Bösebeck

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X